

# SATZUNG

## Verein Feste Grundschulzeiten Aumühle

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Verein feste Grundschulzeiten Aumühle" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden: nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Aumühle, Kreis Herzogtum Lauenburg. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist die Stadt Schwarzenbek.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweils folgenden. Bei Änderungen des Beginns des Schuljahres ist der Vorstand ermächtigt, das Geschäftsjahr entsprechend zu ändern.

### § 2

#### Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der konzeptionellen Entwicklung und pädagogischen Begleitung einer Betreuungseinrichtung für Schüler und Schülerinnen in der unterrichtsfreien Zeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Einstellung befähigter Betreuer, welche die Kinder entsprechend der Nutzungsordnung vor und nach dem Schulunterricht betreuen.
- Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Nutzungsgebühren und das Sammeln von Spenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben Sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind aktive und fördernde Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person, die Gemeinden und die Schulen werden. Über den schriftlichen Antrag sowie Übernahme und Übertragung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitgliedes des Vorstandes. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Schuljahresende möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a. ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt,
- b. ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Jedes Mitglied zahlt jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag jeweils im Voraus zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr, ist gleichwohl der volle Jahresbeitrag fällig.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Die Organmitglieder können sich eine Aufwandspauschale (Ehrenamtspauschale) im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen, soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies erlauben.

## § 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S. des BGB, nämlich dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, und zwar durch jeden allein, vertreten.

## § 8

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Einstellung und Vergütung des Personals
- g. Koordination aller Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung „Feste Grundschulzeiten“ zwischen Lehrern, Eltern, Schulverband, Gemeinden und Erziehern anfallen (z.B. Stundenplan, Raumnutzung u.a.)
- h. Sonstige Geschäfte tätigt der Vorstand nach freiem Ermessen. Über Anschaffungen, die den Wert von 1000,-- Euro übersteigen, informiert der Vorstand die Vereinsmitglieder auf der Jahreshauptversammlung.

## § 9

### Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## § 10

### Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11

### Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern nicht ein Fall des § 34 BGB vorliegt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes,
- b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c. Erstellung einer Nutzungsordnung
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. Wahl des Kassenprüfers für je ein Jahr: der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann weiterhin Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 12

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## § 13

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss diese durchgeführt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### § 14

##### Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

#### § 15

##### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die §§ 11-14 gelten entsprechend.

#### § 16

##### Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder und deren Kinder bei Veranstaltungen oder während der Nutzungszeiten erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind und nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der zuständigen Mitglieder der Vereinsorgane beruhen.

#### § 17

##### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Schulverein der Grundschule Aumühle, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung ist am 22.05.1997 errichtet worden.  
Änderungen durch Mitgliederversammlung vom 12.08.1997.  
Änderung durch Mitgliederversammlung vom 14.10.1999.  
Änderung durch Mitgliederversammlung vom 03.06.2004.  
Änderung durch Mitgliederversammlung vom 24.06.2010.  
Änderung durch Mitgliederversammlung vom 18.11.2010.  
Aumühle, den 18.11.2010